

Vidremes, Tgallenijas un Kurzemes muižas

Würrau (Vircavas muiža)

M. A. Koehler, geb. Behr verkaufft  
Müdrau - Friedrichshof an ihren  
Brüder E. Behr für 45000 Rbl.

1849

Kpp 3

6999	40
388	

Copia.

am 25. October 1850  
No. 383. Prot. des 8. Sect. 1850  
S. 1. 4. 1. 1.



Am fünfzigsten August d. J. ist  
zwischen dem Geismasgeborenen Frau Marie  
Antonie von Köchler gab von Behr als  
Markkäuferin, in besondere erbatauen  
Abfistung, und dem Geismasgeborenen Herrn  
Baron Edward von Behr als Käufer, der  
nachstehende Markkauf und Kauf. Lautworte maßbeständig vereinbart  
und für sich selbst, ihre Erben und Rechtsnachkommen, geschlossen worden.

Es wurde nämlich Frau Marie Antonie von Köchler gab von  
Behr ihre im Gesellschaften Dingsgüter der Mitauischen Oberbürgermeisterei  
sich belagerten zwei vorräthigen folgebare Andraue und Friedrichs-  
hof nebst allem Zubehör, aus Herrn Baron Edward von Behr für  
den Kaufpreis von 45,000 R. S. M. geschriebene Fünf und vierzig-  
tausend Rub. Silbermünze.

2.

Die Kaufsumme wird folgendergestalt bewilligt:  
Nämlich das Darlehen des Darlehensbesitzer Creditors, nämlich Herr  
Käufer als Pächter der übermündeten, und durch seine Frau  
Käufer, welche auch eigene Mittel mit, werden, unter zu erwerbenden  
freunden Mitteln beschaffte Gelder sind die auf Adrau Friedrichs-  
hof erworbenen gemessenen Ländereien der Gesellschaften Dingsgüter  
des Herrn Kaufers von Köchler darunter abgetheilt worden, daß  
sich das ungenügende Creditorsfolgebare darunter stellt  
Herr Käufer ist außer dem Darlehen noch im Ganzen 24,850  
R. S. M. pflichtig, indem

- 1, eine Obligation von 7000 R. S. M. über einen Theil des Kauf-  
pfillings rückständig und zwar also, daß dieselbe darübrig bleiben.  
von 17,850 R. S. M. vorgest, abgetheilt worden, und
- 2, außerdem noch ein durch das gegenwärtige Kauf. Geschäft bewilligt be-  
rückmertes Kaufpfillingsrest, von Siebenzehntausend achthundert-  
fünfzig Rubel Silbermünze übrig bleibt.

Die ad 1. bewilligte Obligation ist unter dem fünfzigsten Tage  
von Herrn Käufer an Frau Markkäuferin abgetheilt, und von letzter  
beim Herrn Capitaine Baron Richard von Behr, nämlich

Kaufmann

Arno =

dagaga bucat Geld zur Abfindung der Köhler'schen  
Forderungen herauszugeben, nicht montan. — Die diese  
Obligation von Siebentausend Rubeln Tilbarung  
montan alle Privilegien des Lauffstillings, namentlich  
des Condominiums abque periculo vorbehalten, aufgest  
ist, dem übrigen der Frau Markäufarin noch zuzustehende Theile des  
Lauffstillings vor und mind solcher Obligation von 7000. R. G. M.  
dieser preferable locus sind ausdrücklich constituirte und eingewidmet  
Geno Laufen ist jedoch vorbehalten, jedoch in Johannis. Termin  
1858. nachzumerken, dass an diese 7000. R. G. M. getilgt ist, somit  
Frau von Köhler mit dem ihr noch zuzustehende Theile des Lauff  
stillings unmittelbar fides des Lauffstillings für sich rück, namentlich  
nicht selbst mittelweil andere Veranlassung trifft. —

Die im figuralen der Frau Markäufarin verbleibende, noch  
vorhanden, = 17,850. R. G. M. gasfriebau Siebenzehntausendacht  
hundert fünfzig Rubel Tilbarung betragende Quota des Lauff  
stillings, für welche diese Dokumente als Kaufpreis und Documen  
tum liquidum & quarentigiatum sind, mind mit fünf Prozent  
jährlich in Johannis. Termin, zu Mitau oder in Ödne der  
Frau von Köhler zahlbar, namentlich, und ist Frau Gläubigerin,  
mehr diese Rubel so wie die fünfzig des Obligation von 7000.  
R. G. M. Digital. und Rubel. Zahlung nichtig und gültlich  
geliefert montan, nicht aber, als zu Johannis 1868. Digitalzahlung  
zu erlangen berechtigt, mehr dieserhalb von ihr die laudat ablige  
jährliche Rasse gemacht montan. Nach dieser Zeit ist das  
Ganze oder ein halbes Theil des Digital auf nachtragende  
jährliche Rasse in dem darauffolgenden Johannis. Termin  
in beider Klagen der Tilbarung nach der verbleibenden Rubel  
oder Frau von Köhler oder deren Nachkommen zu bezahlen. Die  
von Garistigung der gasfriebau von Köhler'schen Lauffstillingsrückstände  
Forderungen, rückständig maliger des Condominiums, abque pericu  
lo et oneribus vorbehalten bleibt, noch Geno Laufen oder deren  
Nachkommen oder auf die Andrau. Friedrichs' Hoff'se Gygo.  
Hak vorbehalten. Bisulda sollen aber in Zahlung auf die unvollste

von Köhlersche Forderung nur dem vitio nullitatis dargestallt haben, dass sie derselben gegenüber noch nicht in Gebrauch kommen, und Frau von Köhler oder deren Rechtsnachfolger sich zu keinerlei Demarchen und Proceduren, welche etwa die Erfüllung solcher früher contrahirten Forderungen zu veranlassen würden, im Gerichte zu setzen haben.

Herr Düfen ist übergeben auch ohne besondere Auffage berechtigt, in jedem ihm beliebigen Johannes. Termin nach von dem für die Ländigkeit des Kaufvertrages festgesetzten Termin. Legal. abzugeben jedweden Betrag, in welchem Termin zu rufen und auf diesem Dokument, abgeschrieben zu lassen.

3.

Die Abgabe der Andau. Friedrichshöfischen Güter nach G. bef. so wie des Hofes. und deren Inventar ist bereits ausgefertigt, und von Herrn Düfen gegeben, als darüber fernerhin quittirt wird.

4.

Alle onera et commoda des Kaufvertrages sind von dem Johannes. Termin 1849. ab auf Herrn Düfen über, und von da an bequemt sich die Verzinsung des Kaufvertrages.

5.

Wegen der Forderung bleibt es bei den geschilderten Umständen, dergestalt, dass Frau Markgräfin von Herrn Düfen mit ihrem geschilderten Mandat ausbleibt für alle aus dem Kaufvertrage ca quolibet titulo, (auch aus jeder andern der offentlichen Procl. Lauter. und Einzahlung, welche mit dem Güte auf Herrn Düfen übergeben, und von ihm in diesem Punkte ausgesprochen von Herrn Düfen übernommen (falls) - zu erwerbenden Aufweise und Forderungen.

6.

Man muss sich nicht wundern wegen des Unvollständigen über den Kauf über die Mannschaft dergestalt in Aufweise in Bezug auf die Besitzzeit der Frau Markgräfin dergestalt ansetzen, dass ihr solcher Aufweis zur Last gefallen muss: so hat sie diesen Fall von Herrn Düfen klaglos zu stellen, oder aus irgend, Mitteln und auf irgend, Kosten diesen Aufweis dergestalt zu befähigen, dass Herr Düfen nicht davon laziert wird.

7.

7.  
Die Forderungen an die Louan'sche, malise Frau von Köhler geson-  
delt zu erfassen beabsichtigt, sondern erstens anlassend; die Abgabe von dem  
Magazin von der Louan'sche zu leistenden Pflichten und Preisrücknahme  
unwürdig aber nicht. —

8.  
Die Listen dieses Doutracht bringen beide Theile zur Hälfte. —

9.  
Obgleich dasjenige zur Urkunde ist dieses Doutracht in zwei gleichläu-  
fenden Sprachformen aufgesetzt und unter jeder Sprache auf alle fünfund-  
sechzig des Reichsregal, daß ein allgemeines Mandat ohne Specialen nicht  
galt; auch mit Genehmigung der Corroboration eines meilans als die fien-  
mit geschaffenen Recogitation von Doutrachtenden in Person, resp. auch in  
Christenheit, geschickte, unterzeichnet und besiegelt worden zu Mitau  
den 12. Junij 1849.

Marie Antoinette v. Köhler  
Baron E. W. von Behr (L. G.) geb. v. Behr.  
meiner Unterschrift und mein  
(L. G.)  
meiner Hand und mein Siegel.  
Landwalt A. R. v. Rennenkampff.  
als verbleibender Christen  
meiner Hand und mein Siegel.  
(L. G.)

Die Authentizität der monstrirten Urkunde unterschrieben und  
Siegel der Frau Marie Antoinette von Gerngroß, früherer mawelsch.  
Frau von Köhler, geborenen von Behr, des Herrn Landwalt's Alexan-  
der, Reinhold von Rennenkampff (Galleen) und des Herrn Eduard  
Baron Behr wird auch geschaffenen gesondlichen Urkunde, von  
einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte, unter Leidrückung des  
Herrn Jasiagelt, das mittelst attestirt. —

N: 1373

Riga-Schloß, den 23. ten May 1850.

Im Namen und von wegen  
des Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts  
(L. G.) H. von Wolffeldt,  
Assessor.

Burch, von Klot, Secretair.

N: 1375

Obgleich diese Abschrift mit dem auf dem gesetzlichem Mandatbogen geschrie-  
benen Originalen manlich übereinstimmend, wird von einem Kaiserlichen Rigaschen  
Landgerichte, unter Leidrückung des Herrn Jasiagelt, das mittelst attestirt. —

Riga-Schloß, den 23. ten May 1850.

Im Namen und von wegen  
des Kaiserlichen Rigaschen Landgerichts  
H. von Wolffeldt  
Assessor

Hand. von Klot

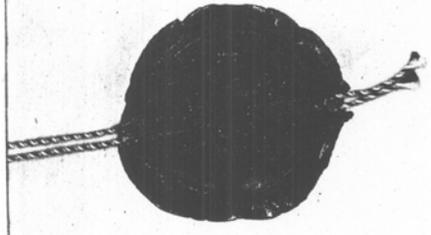




- das 19. Juny ist mit uns unser Haus  
 gehalten nach Neunzig Rub. Silb.  
 geschrieben Original dieser über  
 die finalgeten Acten an Friedrich  
 Hof abgepfloßenes Kundschafz und  
 Kaufz Contracts, in der Pictur  
 Ziffern sub N. 761. gerichtlich besichert worden: —  
 mit welcher Handlung bezogen. Michad. 20. Juny 1850. r.

Abdruck

Joseph Lichtenberg in Michad. 48



Vidremer, Igauinjas un Kurzemes muižas

Wirkau (Vircavas muiža)

Obligation von 13000 Rbl. ausge-  
stellt an Baron C. Behr von Baro-  
nin Ch. Behr.

1861

Typ 21

Lith. 1861 GFTA		
6999	391	40

391.



Obligation und Pfandverpflichtung gegeben von  
 mir in Absicht Nutzungszwecke an den  
 Herrn Baron Edward von Bismarck  
 für Capital der Dreizehntausend Rubel Silber  
 welches ich demselben als committirtes Käufern  
 für die in Administration und Mobilien besagte Auktionen Joseph- und  
 Gaspard-Forst unter welcher ich auf dem Gutsverkauf besagter Abwägung  
 und Kredit erhalten habe, jedoch zuweilen bin ich jedoch verpflichtet zu sein  
 Timme bekommen. Ich verpflichte mich besagtes Capital der Dreizehntausend  
 Rubel nach vorerwähnter selbstlicher Kündigung meinem Herrn Conrad  
 oder dessen Kassenführer wem es beliebt bis dahin aber mit fünf  
 Prozent jährlich zu verzinsen. Für die Zeit für Capital 5 Prozent vorerwähnt  
 ich mein gesamtes Vermögen in specie nicht bezogen werden kann.  
 jedoch bei der Clause, was ich nicht nullität, keine juramentum  
 leisten zu contrarius. In den die Corroboration dieser Dokumente  
 bewilligen, welche ich allen meinen Verbindlichkeiten zu bestehen fürchte  
 Aufseher 5 Regimentsführer oder Auktionen, kommt auch, was die Jahre  
 nach von Johann 1861 zu kaufen beginnen 5 mein Kündigung und Verpfändung  
 nach von Johann 1864 vorzunehmen, welche ich, Auktionen an 23ten  
 April 1861.

Baronin Gertrude von Bismarck  
 geb. von Hammerstein  
 meine Hand und Siegel

Christian Conrad v. P. Baron von  
 Alt-Preussischer Postamt.

Anna



Vidremer, Igacenijas un Lestemes meclias.

Wirmau (Vireavas meclia)

Kasmerke Obligation von Feroo Roe.  
auf Andrau - Friedrichshof. von H.A.  
Kochles.

1849

lpp<sup>2</sup>N

LIB. FOR UVA		
1	6999	40
	Art. N.	387



Obligation von Standort,  
 geschrieben, gegenwärtig von mir  
 für Antonia von Köchler von  
 Marie Antonie von Köchler geb.  
 Baronesse von Behr auf die Summe  
 von 7000 R. S. geschrieben Siebentausend Rubeln Sil.  
 bez., welche ich als einen Anteil des Andrau-Friedrichs.  
 kaiserl. Reichsfürstenthums zu betrachten habe. -

Zusagelobte und versprochen, dieses Capital von 7000 R. S.  
 mit 5% Zinsfuß zu Metzen im Jahr zum Termin jährlich  
 zu verzinsen, mit Späterer, Jahr 1858 - nach dem  
 nächstjährigen Aufzuge zu befristigen. Vor diesem Zeit.  
 punkte kann aber, bei wichtiger, unumkehrbarer, Nach-  
 zahlung keine Kapitalrückzahlung von mir gefordert  
 werden, wohl aber, bis ich befragt, auf vorerwähntem Fall  
 jährlich, Leihzinsung von mir, bis, das Capital  
 oder Rückzahlung des selben zu befragen, später  
 als Jahr 1858 jedoch nicht, so wie ich, im Jahr  
 Marie Antonie von Köchler, auf gegenwärtigen bei dem  
 in Obligationen verzeichnet, haben wird, dazu bequeme  
 für Zustimmung habe. -

Zur Einsparnis für Rückzahl. und Capital. Zahlung sind  
 nicht nur die Andrau-Friedrichs-kaiserl. Reichsfürstenthums, sondern  
 auch von dem auf für gegenwärtigen Obligationen, welche  
 einen Teil des kaiserl. Reichsfürstenthums und Standort, laut  
 nächstjährigen Abrechnung vorzulegen, im Privatvermögen  
 des kaiserl. Reichsfürstenthums und Standort, zum vordominio,  
 atque periculo & oneribus besetzt, vorbehalten. -

Alle dasjenige was Notwendig ist, ist dieses Capital schriftl. mit  
 der Zustimmung auf alle für und nach dem, der Kaiserlichen  
 oder der Ungültigheit, wenn alle Vorzüge, ohne für  
 irdel. Aufzahlung, nicht, Privatvermögen der vorerwähnt.  
 sind mit Zustimmung ab de jure ohne für und nach dem  
 sind.

firomit, gaffelam Recognition für mich  
selbst, meine Soban und Kuffonfman und.  
guffalt, unterfchreiben und befangalt, zu  
Mitau den 12ten Juny 1849

Baron Eduard von Behr  
meine Hand und mein

Ist zu futen eigenhändig Unterfchreiben notwändig und bekr.  
na firomit, von meinem befanntes fongal notwändig faron  
Kuffonfman woffelalofot, daß ich mich für die Summa von  
7000 R. S., als die Satzung der vorfchriebenen Kuffonfman  
biny meine ffragtten Baron Eduard Wilhelm von  
Behr dromittelst verbürgt, miton ich gleichzeitig muß  
die die fründlichen Gaffelam zu gut, Kuffonfman Kuffonf  
woffelalofot der Authenticae codicis: Si qua mulier y  
und die Senatus consulti Vellejani fainlufft und die  
die Anrufung der firdenwörter: Brauch, mit Gott felfe  
und fain firdigen fongalium! - angefügt -

Marie von Behr  
geb. von Kuffonfman  
meine Hand und mein  
Landvolk A. B. v. Kuffonfman  
als Ortkopfamt.  
meine Hand und mein Sigel

Kuffonfman in dem Datum derer Obligation mit  
7000 Ruffel u. f. guffonfman Kuffonfman Kuffonfman  
f. an von meinem Landen, den vorfchriebenen  
Obligation - die Kuffonfman Kuffonfman von Behr bin angefügt  
so firden in demselben die Obligation, so guffonfman  
Marie Antoinette von Kuffonfman, geb. v. Kuffonfman, meine Hand  
als Ortkopfamt. Kuffonfman Kuffonfman Kuffonfman von Kuffonfman

N. 1374

Die Authentizität der vorstehenden Notizen unterzeichnet und Siegel hat  
Herrn Eduard Baron Behr, von Frau Marie von Behr gebornen  
von Riensenhampt, des Herrn Landwirts Alexander Reinhold von Riensen-  
hampt Tochter, von Frau Marie Antoinette von Gerngroffs, früher von  
Lilien von Köhler gebornen von Behr mit der Herrn Collationen-Post Nikolai  
von Gerngroffs mit, nach geführter gesetzlicher Anerkennung, von einem Kaiser,  
Lilien Regenten Landgrüben unter Leitung dessen Hofgerichts, in unmittelbarer  
Riga-Schlösser, den 23. Mai 1850.

Im Namen und nur in dem Einem  
Kaiserlichen Regenten Landgrüben.



Abt. Hofffeldt  
Hofpost

Kont. von Kbt  
Jedlowski

# 762

Anno 1850. das 19. Juny ist diese Obligation  
aus dem Hofgerichtsprotokoll, auf die von dem  
galtigen Konsilligen in Hofkanzlei,  
und Mitbesitzer Hofgerichtsprotokoll - Acten für Hofger-  
ichtsprotokoll. In dem Hofgerichtsprotokoll - Acten  
corroborirt worden. Actum Petavicae ut supra.

ca actis delict  
d. 23 Decbr 1864  
A. Kutter Sec.



A. B. Braun  
Lud. von Lott. Thilo. Seivy



Riga d. 22. ten May  
unter dem Siegel  
des Hofgerichts



